

Zeitschrift: Blätter für Krankenpflege = Bulletin des gardes-malades
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 9 (1916)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blätter für Krankenpflege

Schweizerische Monatschrift für Berufsrankenpflege

— Obligatorisches Verbandsorgan —

des

Schweizerischen Krankenpflegebundes und seiner Sektionen

Herausgegeben vom Zentralverein vom Roten Kreuz

Erscheint je auf Monatsmitte.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite		Seite
Schweizer. Krankenpflegebund: Ein-		Das Krankenpflegeexamen	176
ladung zur Delegiertenversammlung	169	Aus den Verbänden und Schulen . .	177
Aus dem Kapitel der Infektionskrank-		Die Morphinumsucht in der Mandchurei	184
heiten: Die Tuberkulose (Fortf.) . .	170	Briefkasten	184
Wer hilft?	172	Statuten des bernischen Krankenpflege-	
Etwas vom chlorsauren Kali	175	verbandes	185

Auf diese Zeitschrift kann je auf Anfang und Mitte des Jahres abonniert werden. Abonnemente von kürzerer als halbjähriger Dauer werden nicht ausgegeben.



Abonnementspreis:

Für die Schweiz:
Jährlich Fr. 2.50
Halbjährlich „ 1.50
Für das Ausland:
Jährlich Fr. 3.—
Halbjährlich „ 2.—

Redaktion und Administration:

Zentralsekretariat des Roten Kreuzes, Laupenstrasse 8, Bern.

Inserate nimmt entgegen die Genossenschafts-Buchdruckerei Bern.

Preis per einspaltige Pettizelle 20 Cts.

Vorstand des Schweizerischen Krankenpflegebundes.

Präsidium: Frä. Dr. Anna Heer, Zürich; Vizepräsident: Herr Dr. Fischer, Bern; Aktuarin: Frau Oberin Ida Schneider, Zürich; Frä. Emma Eidenz, Zürich; Frau Oberin Erika Michel, Bern; Frau Vorsteherin Emma Dold, Bern; Schwestern Hermine Humbel, Zürich; Elise Stettler, Zürich; Paul Geering, Pfleger, Zürich; H. Schenkel, Pfleger,

Bern; Dr. de Marval, Neuenburg; Dr. Kreis, Basel; Spitaldirektor Müller, Basel-Bürgerhospital; Schwestern Marie Quinche, Neuenburg; Luise Probst, Basel.

Präsidenten der Sektionen.

Zürich: Frä. Dr. Heer; Bern: Dr. C. Fischer; Basel: Dr. Oskar Kreis; Bürgerhospital Basel: Direktor Müller; Neuenburg; Dr. C. de Marval.

Vermittlungsstellen der Verbände.

Zürich: Bureau der schweizerischen Pflegerinnenschule, Samariterstrasse, Zürich. Telephon 8010.

Bern: Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes, Niesenweg 3, Bern. Telephon 2903.

Neuenburg: M^{lle} Montandon, Parcs 14, Neuchâtel. Telephon 500.

Basel: Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes, Petersgraben 63, Basel. Telephon 5418.

Krankenpflege-Examen.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses: Herr Dr. Fischer, Laupenstrasse 8, Bern (siehe dritte Umschlagseite).

Wochen- und Säuglingspflege-Examen.

Präsidium der Prüfungskommission: Oberin Ida Schneider, Untere Säune 17, Zürich I.

Verbandszeitschrift.

Adresse der Redaktion und Administration: Zentralsekretariat des Roten Kreuzes, Laupenstrasse 8, Bern.

Einsendungen, die in der nächsten Nummer erscheinen sollen, müssen bis spätestens am 5. des Monats in Händen der Redaktion sein. Papier einseitig beschreiben. Abonnementsbestellungen, -abbestellungen und Reklamationen recht deutlich schreiben. Bei Adressänderungen nicht nur die neue Adresse angeben, sondern die bisherige aus dem Umschlag heraus schneiden und einsenden. Bezahlte Inserate und Annoncen nimmt ausschließlich entgegen die Genossenschaftsdruckerei, Renengasse, Bern. Gratis-Inserate für den Stellenanzeiger werden nur aufgenommen, wenn sie von einer Vermittlungsstelle der Verbände eingesandt werden.

Bundesabzeichen. Das Bundesabzeichen darf von allen Mitgliedern des schweizerischen Krankenpflegebundes getragen werden. Dasselbe muß von diesen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Krankenpflegebund gegen Entrichtung von Fr. 7.20 erworben und bei einem eventuellen Austritt oder Ausschuß aus demselben, resp. nach dem Ableben eines Mitgliedes wieder zurückerstattet werden. Die Höhe der Rückerstattungssumme beträgt Fr. 5.

Das Bundesabzeichen kann nur bei dem Vorstand des lokalen Verbandes, dessen Mitglied man ist, bezogen werden. Die Bundesabzeichen sind numeriert und es wird von jedem Verbandsvorstand ein genaues Nummern- und Inhaberverzeichnis darüber geführt. Wenn ein Bundesabzeichen verloren wird, ist der Verlust sofort an der betreffenden Bezugsstelle anzuzeigen, damit die verlorne Nummer event. als ungültig erklärt werden kann.

Das Bundesabzeichen darf von den nach der Delegiertenversammlung am 22. November 1914 eingetretenen Bundesmitgliedern ausschließlich zur Bundestracht oder zur Tracht einer der vom Bund anerkannten Pflegerinnenschulen, deren Diplome den Examenausweis des Krankenpflegebundes ersetzen, nicht aber zur Zivilkleidung getragen werden. Die Bewilligung zum Tragen des Bundesabzeichens zu einer anderen als den vorerwähnten Trachten, muß in jedem einzelnen Falle beim Bundesvorstand vermittelt einer schriftlichen Eingabe eingeholt werden. Die bereits vor dem 22. November 1914 zum Krankenpflegebund gehörenden Mitglieder behalten das Recht bei, das Bundesabzeichen auch zu einer passenden, unauffälligen Zivilkleidung tragen zu dürfen.

Jede Pflegeperson ist verantwortlich für das Bundesabzeichen, solange es in ihrem Besitz ist, d. h. sie hat nicht nur dafür zu sorgen, daß es von ihr selbst in würdiger Weise getragen werde, sondern auch, daß es nicht in unberechtigte Hände gerate und daß kein Mißbrauch damit getrieben werde.

Bundestracht. Die Tracht des schweizerischen Krankenpflegebundes darf von allen Mitgliedern desselben getragen werden. Das Tragen der Tracht ist fakultativ, d. h. sowohl im Dienst als außer demselben kann die Tracht je nach Wunsch und Bedürfnis getragen oder nicht getragen werden. Sinegen darf die Tracht nicht getragen werden zum Besuch des Theaters und öffentlicher Vergnügungsorte, sowie zum Tanzen.

Es muß entweder die vollständige Tracht oder Zivilkleidung getragen werden, d. h. es dürfen zur Tracht ausschließlich nur die dazu gehörenden Kleidungsstücke, also keine Sportmützen und Schleier, moderne Hüte, Halskrausen, unnötige Schmuckgegenstände u. getragen werden.

Sämtliche zur Bundestracht gehörenden Kleidungsstücke müssen aus den vom Bundesvorstand extra angeschafften Stoffen angefertigt und von dessen Abgabestellen bezogen werden, und zwar entweder in Form fertiger Kleidungsstücke oder auch nur zugeschnitten. Stoffe werden lediglich zu Ausbesserungszwecken und daher nur in beschränkten Massen abgegeben.

Aufnahme- und Austrittsgesuche sind an die Präsidenten der einzelnen Verbände oder an die Vermittlungsstellen zu richten.

Blätter für Krankenpflege

Schweizerische
Monatschrift für Berufskrankenpflege

Schweizerischer Krankenpflegebund.

Einladung zur Delegiertenversammlung

auf Sonntag den 19. November 1916, nachmittags 1 Uhr,
im Bahnhof Olten.

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Berichterstattung durch: a) die Verbandspräsidien, b) das Bundespräsidium, c) den Vorsitzenden des Examenausschusses, d) das Quästorat des Trachtateliers.
3. Jahresrechnung.
4. Wahlen: a) Vorort, b) Bundesvorstand, c) Rechnungsrevisoren.
5. Anträge des Bundesvorstandes: a) Genehmigung der revidierten Verbandsstatuten von Neuenburg, Zürich und Bern; b) Genehmigung der revidierten Normalien für Anstaltsstellen und Gemeindepflegen; c) Freistellung der Einbeziehung gewisser Berufsgruppen in die Verbände.
6. Armeedienst (Detachemente, Honorierung usw.).
7. Verschiedenes: Anleitung von Hilfslehrerinnen für häusliche Krankenpflegekurse usw.

Zu dieser Versammlung werden hiermit die Delegierten sowie alle Mitglieder unserer verschiedenen Sektionen freundlich eingeladen.

Wer an dem gemeinsamen Mittagessen um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr im Bahnhof Olten zu Fr. 2. — teilnehmen will, möge dies bis spätestens am 17. November dem Bureau seines Verbandes mitteilen, damit Herr Biehly rechtzeitig über die Teilnehmerzahl orientiert werden kann.

Es wird beabsichtigt, bei genügend großer Beteiligung für die Mitglieder des Zürcher Verbandes ein Kollektivbillet Zürich-Olten zu ermäßigter Taxe zu lösen und eventuell für reservierte Plätze zu sorgen. Wer sich dieser Fahrt anschließen will, hat dies ebenfalls bis spätestens am 18. November dem Stellenvermittlungsbureau in Zürich mitzuteilen.

Das Protokoll der Bundesvorstandssitzung in der heutigen Nummer der Krankenpflegeblätter ist vor der Delegiertenversammlung zu studieren und in dieselbe mitzubringen.

Zu recht zahlreichem Erscheinen in Olten ladet dringlich ein

Zürich, den 5. Oktober 1916.

Der Vorstand
des Schweizerischen Krankenpflegebundes.

Aus dem Kapitel der Infektionskrankheiten.

Die Tuberkulose.

(Fortsetzung.)

Behandlung und Pflege. Seit langem bekannt ist die Wirkung der Höhenluft, der wir die Entstehung von zahllosen Sanatorien verdanken. So sehr wir die gute Wirkung dieser Anstalten anerkennen, so möchten wir doch nicht zu dem Glauben ermutigen, daß der Sanatoriumsaufenthalt ein in allen Fällen sicherer Heilfaktor sei. Staubbefreie Luft, Vermeidung des Nebels, Sonnenwirkung in der Höhe kann man schließlich auch ohne Sanatorium haben. Ihr großer Vorteil liegt aber namentlich in der Disziplin, die in ihnen durchgeführt wird und von ihnen ausgeht. Einmal zwingen sie den Menschen, aus Kummer und Sorgen des Alltags, aus den bedrückenden Berufspflichten, aus vielleicht schädlichen Gewohnheiten herauszugehen; sodann wird in den Sanatorien das Maß von Ruhe und Bewegung in zweckentsprechender Weise geregelt; ebenso ist die Nahrung unter ärztlicher Kontrolle dem jeweiligen Bedürfnis des kranken Körpers angepaßt. Das alles sind Faktoren, die wir nicht hoch genug einschätzen können. Am allerwichtigsten scheint uns aber der Umstand, daß die in den Volks-sanatorien erworbene Disziplin und die dort gelernten hygienischen Maßnahmen mit nach Hause gebracht und in den Familien heimisch gemacht werden. Wie mancher hat schon die Lehre mit heimgenommen, daß das ebenso gefährliche wie unästhetische Spucken auf den Boden mit Leichtigkeit vermieden werden kann. Und wenn wir doch beim Spucken angelangt sind, — man spricht zwar vom Spucken, das, wie alle menschlichen Ausscheidungen, etwas Unästhetisches an sich hat, nicht so gerne, in einer medizinisch-hygienischen Betrachtung mögen aber doch einige Worte darüber Platz finden — so sei darauf hingewiesen, wie diese Unsitte im Volke noch viel zu heimisch und zu einer alten, lieben, gedankenlosen Gewohnheit geworden ist. Auf den wohlgezogenen Menschen wirkt sie ekelerregend und manchmal lächerlich. Das erste, was der Jüngling tut, wenn er von der Konfirmation kommt, ist, daß er sich eine Zigarre ins Gesicht steckt und so weit auszuspucken versucht, wie er es den Alten tun sieht. Um sich vom Bestehen dieser Unsitte zu überzeugen, braucht man nicht nur Wirtshäuser oder Eisenbahnwagen, namentlich solche, die von Italienern benützt werden, zu betreten, sondern leider auch viele Privatwohnungen besonders auf dem Lande. Von gar manchem wird der Fußboden des Wohnzimmers, namentlich aber der Wirtsstube, als allgemeiner Spucknapf angesehen. Hier schafft nur eine fortgesetzte Erziehung Remedur, und daß hierin die Sanatorien Gewaltiges geleistet haben, unterliegt keinem Zweifel, ein direktes Verbot hilft meistens wenig. Unermüdliches Mahnen und Belehren durch Ärzte, Samariterkurse, Kranken- und Gemeindepflegerinnen wird schließlich doch zum Ziele führen, dafür haben wir Belege. Namentlich sollte die Schule hier vorangehen. Aber gerade dort steckt die Hygiene noch zu oft in den Windeln, und gar manche Tuberkulose wird im Schulzimmer geboren. Bei dieser Gelegenheit möchten wir auf noch eine Unsitte aufmerksam machen, der wir auf dem Lande noch häufig begegnen. Vielsach herrscht dort noch die gedankenlose Mode, daß nach Schulschluß das Aufwischen der Schulkäuflichkeiten den Schulkindern überlassen wird. Abgesehen davon, daß diese Aufwischerei eine im höchsten Grade liederliche und fruchtlose ist, bringen sie den mit Bazillen geschwängerten Staub gerade in die Höhe der kindlichen Atmungsorgane und wir können aus Erfahrung sagen, daß in Schulkäuflichkeiten, wo das Aufwischen vernünftigen Erwachsenen überlassen wurde, die in der Schulzeit so häufigen Hals-

leiden sich auffallend vermindert haben; was aber da von den Halsleiden gesagt wird, trifft natürlich in ebenso hohem Maße auch für die Tuberkulose zu. Hier fände sich eine günstige Gelegenheit für die Gemeindepflegerin, bei vernünftigen Schulbehörden auf Abhilfe zu drängen.

„Ja, aber spucken muß man doch!“ wird man uns antworten, wir können aber unsern Lesern versichern, daß das Spucken in weitaus den meisten Fällen eine bloße Gewohnheit ist und da, wo Bronchitis oder andere Lungenleiden, auch die Tuberkulose, dieses Spucken notwendig machen, kann man dies sicherlich auf ästhetischere Weise besorgen, als es vielfach geschieht. Zu dem Ästhetischen gehört gewiß das Spucken in das Taschentuch auch nicht. Es wird doch niemand behaupten wollen, daß das ostentative Auspacken des Taschentuches und das kräftige Hineinschleudern eines dicken Sputums, das dann im zusammengerollten Taschentuch im Dunkeln der Tasche versorgt wird, zum Ästhetischen gehört! Auch sicher nicht zum Hygienischen! Und doch sieht man das nur zu häufig und diejenigen, die es tun, meinen gar oft noch, der Welt damit ihre „feine Kinderstube“ vorzuführen. Man fragt sich doch unwillkürlich, wie steht es mit der Reinlichkeit der Tasche und derjenigen Gegenstände, die in diesem Allerweltskratten versorgt werden?

Man hat doch Mittel genug, um das Sputum unschädlich zu machen, so sind wohl mehr aus diesem unbewußten Empfinden, als aus Gründen der Hygiene z. B. die Spucknapfe aufgekomen, die man nicht nur in den öffentlichen Lokalen, sondern in jedem Wohnzimmer finden konnte und heute noch findet. Die Kenntnisse der Infektionskrankheiten und das Studium der Bakterien zeigen uns aber, daß diese altbekannten Hausmöbel, die mit Sägemehl gefüllten Schalen, ihrem hygienischen Zweck wenigstens gar nicht entsprachen. Abgesehen davon, daß die Sputa gar oft ihr Ziel verfehlen, wie der nicht gerade schöne Kranz um die Spucknapfe zeigt, wird der Auswurf im Sägemehl rasch getrocknet und dann durch das Hineinspucken oder durch den Luftzug in feinen trockenen Teilen wieder in die Zimmerluft befördert und damit die Infektion begünstigt. Im Hinblick auf ihren hygienischen Zweck hat man diese Spucknapfe wohl auch mit Wasser versehen, statt mit Sägemehl oder Sand, aber auch so bilden sie kein Ideal für Unschädlichmachen der Tuberkelbazillen usw. Freilich, die Neuzeit hat auch Besseres geschaffen. Von der urchigen Sägemehlkiste bis zu den eleganten Ständern, die bis auf Brusthöhe reichen und Gefäße enthalten, die sich durch Druck mit der Fußspitze öffnen lassen und mit desinfizierenden Flüssigkeiten gefüllt sind, finden sich alle möglichen Exemplare dieser Bodenspucknapfe vertreten. Das gleiche gilt von den Tischspucknapfen; auch hier findet man alles mögliche und unmögliche, von der einfachen, mit einem Pappdeckel bedeckten Tasse bis zum federverschließbaren Taschenspucknapf.

Wir haben uns mit Absicht bei diesem Thema länger aufgehalten, weil der Spucknapf bei der Pflege der Tuberkulösen durch Unschädlichmachen der Tuberkelbazillen eine sehr wichtige Rolle spielen muß. Auch die Auswahl des Spucknapfs ist keine gleichgültige Sache; er soll nicht schwer und unbequem sein, sonst werden schwach gewordene Patienten zum Nachteil für ihre Umgebung auf dessen Gebrauch verzichten. Die Deffnung darf unter keinen Umständen klein sein, sonst haftet das Sputum an den Rändern. Abgesehen von der Unsäuberlichkeit, bietet dieses Liegenbleiben die beste Gelegenheit, die Tuberkelbazillen zu verschleppen. Dazu helfen namentlich die Fliegen mit. Auf die Fliegenplage muß ausdrücklich aufmerksam gemacht werden, denn es ist nachgewiesen, daß die Fliegen es sind, die an den Krallen ihrer Extremitäten gewaltige Mengen von Tuberkelbazillen verschleppen und überall hinsetzen. Die mikroskopische Untersuchung dieser Insekten in Zimmern, wo Tuberkulose lagen, hat ergeben, daß jedes einzelne Tierchen mit Tuberkelba-

zillen beladen war. Wenn man nun bedenkt, wie gerne sich die Fliegen überall einnisten, wie sie auf unsern Nahrungsmitteln herumspazieren, so wird man begreifen, daß dieser Infektionsquelle die größte Aufmerksamkeit zu schenken ist. Der Spucknapf darf nicht schwer sein, auch nicht leicht umkippen. Er muß ferner so beschaffen sein, daß er leicht zu reinigen ist. Fugen und Scharniere sind möglichst zu vermeiden; runde Glas- oder Emailgefäße, die man mit leichten Deckeln versehen kann, sind vorzuziehen. Die Spucknapfe müssen übrigens mit einer desinfizierenden Lösung beschickt werden, als welche sich Karbol oder Lysoform, Thymol und etwa Salizylsäure recht gut eignen. Das Sublimat ist teuer, greift die Gefäße oft an; das Lysof dagegen hat einen widrigen Geruch. Das Taschentuch ist im allgemeinen nicht zu gestatten, doch wird man bei ganz schwachen Patienten wohl eine Ausnahme machen müssen, wobei man vielleicht das Taschentuch durch ein Stück Gaze ersetzen kann, das man nach Gebrauch verbrennt. Wird das Taschentuch gebraucht, so muß es täglich mehrmals gewechselt und jedenfalls längere Zeit in Schmierseife-Sodalösung gelegt werden, bevor es ausgekocht wird.

Um ein Anhaften von Tuberkelbazillen in der Umgebung des Patienten zu vermeiden, sollen wollene Decken mit Leintüchern überzogen werden. Aus dem gleichen Grunde sollen Schnurrbart und Kinnbart kurz gehalten werden. Es ist ja wohl verständlich, daß die unmittelbare Umgebung des Patienten, der stark hustet, fortwährend mit Tuberkelbazillen infiziert wird. Darin liegt schon ein Hinweis darauf, daß es unstatthaft ist, Kinder in intime Berührung mit Tuberkulösen zu bringen. Eine verständige Mutter wird gerade aus Liebe zu ihren Kindern sich davon enthalten können, sie abzuküssen. Werden diese Vorschriften befolgt, so kann man von einer Isolierung der Patienten absehen, denn wenn das Sputum des Patienten unschädlich gemacht wird, so ist für seine Umgebung die Gefahr wohl ausgeschlossen.

(Schluß folgt.)

Wer hilft?

Ich weiß nicht, ob alle unsere Leser wissen, was Kurse für häusliche Krankenpflege bedeuten, diejenigen aber, die schon Gelegenheit hatten, sich mit dem Samariterwesen zu befassen, werden wissen, daß das Kurse sind, die vom Roten Kreuz in Verbindung mit dem schweizerischen Samariterbund gegeben werden, Kurse, in welchen das Laienpublikum darin unterrichtet wird, wie es bei Erkrankungen in der eigenen Familie sich zu verhalten hat und wie es den Arzt wirksam unterstützen kann. Wie oft scheitert der Erfolg der Behandlung daran, daß die Verordnungen des Arztes nicht richtig ausgeführt werden. Wie manche Frau weiß mit Thermometer, mit Wickel und Bad, ja mit dem Betten und Umbetten, kurz mit den einfachsten Verrichtungen am Krankenbett, nicht umzugehen. Da setzen denn die Kurse für häusliche Krankenpflege ein; dabei wird ausdrücklich betont, daß man aus den Kursteilnehmern ja keine Berufspflegerinnen machen will, das ist wohl selbstverständlich, aber das Nötigste sollen sie ihnen beibringen, damit sie in Krankheitsfällen nicht so ungeschickt dastehen. Dabei bieten diese Kurse eine vorzügliche Gelegenheit, Hygiene ins Volk zu tragen, und man kann ruhig sagen, daß Rotkreuz- und Samariterwesen mit solchen Kursen punkto Hygiene schon sehr viel erreicht hat, und wenn es auch langsam geht, so geht es doch sicher.

So viel steht fest, die Kurse für häusliche Krankenpflege sind eine sehr zu begrüßende Institution und verdienen mit Recht die Hilfe aller derer, denen das Volkswohl am Herzen liegt. Leider zeigen sich aber, seitdem sie sich auszubreiten

anfangen, mehr und mehr Hindernisse. Der Arzt hat wohl kaum Lust und Zeit, den ganzen Kurs allein zu erteilen, und ohne ärztliche Beteiligung kann und soll kein solcher Kurs gegeben werden; auch liegen ihm viele Verrichtungen, die ins Gebiet der Pflegerin fallen, etwas fern. Da muß er Hilfe haben und da übernimmt er gewöhnlich den sehr notwendigen theoretischen Teil, der die Hälfte des Kurses umfaßt, und der praktische Teil des Unterrichts wird von einer in diesem Fache erfahrenen Pflegeperson gegeben. Ähnlich verhält es sich bei den Samariterkursen; auch dort übernimmt meist der Arzt den wissenschaftlichen, theoretischen Teil, und ein gewandter Samariter, der sich in eigens dafür eingerichteten Kursen eingeübt hat, die Verbandlehre. Aber während für Samariterkurse die Hilfslehrer verhältnismäßig leicht zu finden sind, hält dies bei den Krankenpflegekursen an vielen Orten recht schwer. Wie mancher Kurs kommt deshalb nicht zustande, weil der eifrig suchende Vereinsvorstand keine Pflegerin findet, die sich bereit erklärt, ein oder zwei Abende in der Woche zu opfern, um den von ihr verlangten Unterricht zu erteilen. An vielen Orten liegt das Hindernis in der Entfernung der Pflegerin vom Kursort und den Vereinen, die die Anordnung der Kurse in die Hand nehmen, fehlen die Mittel, um der Pflegerin, die aus der Reise erwachsenden Kosten zu ersetzen. Immer wieder hören wir die Klage, es seien zu wenig Hilfslehrerinnen für Krankenpflegekurse da.

Warum ich das hier schreibe? Darum, weil ich die Mitglieder des schweizerischen Krankenpflegebundes ermuntern möchte, sich dieser Kurse anzunehmen. Freilich, ich habe schon viele Einwände gehört. Die eine sagt, sie sei zu müde, um noch einen Kurs abzuhalten, oder sie hätte den freien Sonntag besser zu gebrauchen; aber diese Einwände lasse ich nicht gelten, denn die Kurse dauern ja nur ein paar Wochen und die Erfahrung lehrt, daß die Kursleiterinnen, die sich einmal mit den Kursen abgegeben haben, volle Befriedigung in diesem neuen Wirkungskreise gefunden haben, und gewöhnlich gerne wieder bereit sind, sich aufs neue zur Verfügung zu stellen. Andere wiederum meinen, es sei ihnen nicht gegeben, vor fremden Leuten zu dozieren, sie scheuen sich, öffentlich aufzutreten. Das ist nun freilich oft so, aber in den weitaus meisten Fällen wird diese anfängliche Scheu bald schwinden, besonders wenn die Hilfslehrerin den Stoff, den sie unterrichten soll, gehörig beherrscht. Und wiederum geben wir zu, daß das Dozieren nicht jedermanns Sache ist. Etwas wissen und etwas mitteilen sind zwei gar verschiedene Dinge, aber in manchem Menschen schlummert dies Mitteilungstalent, ohne daß er es weiß, und es gilt nur, es zu wecken.

Ich habe auch schon andere Einwände gehört, die mir allerdings noch weniger stichhaltig vorgekommen sind. So sagte mir einmal eine Pflegerin, durch solche Kurse erziehe man nur Kurpfuscherinnen, die nach dem Kurse meinen, sie seien selbst gelernte Krankenschwestern und nun imstande, eine Pflege selbst zu übernehmen. Wenn der Kurs richtig gegeben wird, so ist diese Auffassung sicher falsch. Das Laienpublikum wird gerade durch diese Kurse einsehen, wie viel es braucht, um die Krankenpflege als Beruf auszuüben; der Fehler liegt also recht oft an der Kursleiterin selber, die nicht verstanden hat, das zu unterscheiden, was das Publikum ausführen kann, ohne besondere Vorstudien und ohne langjährige Übung und das, wozu es eben eine rechte Vorbildung braucht. Die Kurpfuscherei ist überall zu Hause und gar nicht etwa ein Privileg der Medizin, wo sie allerdings recht üppige Blüten treibt; man findet sie bei allen gelehrten Berufsarten, und nicht weniger beim Handel und Handwerk. Das ist nun durchaus nichts Neues und wir haben auch nicht im Sinne, uns darüber aufzuregen, wenn wir auch im Kampfe dagegen stets gerne und mit Ueberzeugung mithelfen. Das Betrüübende ist

aber, daß die Kurpfuscherei sich auch an die Werke der Wohltätigkeit und Nächstenliebe heranmacht und dort aufschießt wie Unkraut. Wir meinen ja nicht etwa die Uebergriffe von Ueberamaritern, die in allzugroßem Eifer und aus Wichtigtuerei sich in Dinge mischen, von denen sie besser die Hände wegließen, denn diese Uebergriffe sind nun glücklicherweise sehr selten geworden, dank der eisernen Strenge, mit der die Samaritervereine vorgegangen sind, namentlich aber dadurch, daß sich die Ärzteswelt der Samaritersache mehr angenommen hat als früher, und so eine unwillkürliche, gesunde Kontrolle ausübt. Wir haben mit großer Freude und mit Genugtuung konstatiert, daß diese Art der Kurpfuscherei am Aussterben ist und nur mehr ins Historische gehört. Dafür macht sich ein ähnliches Unkraut an einem andern Orte unangenehm bemerkbar und hat sich das Kurswesen zum dankbaren Feld auserkoren. Das setzt uns einigermaßen in Erstaunen, obwohl man bei der Kurpfuscherei an Zudringlichkeit sehr gewöhnt ist. Aber es ist leider doch so, der idealen und uneigennützigen Volksaufklärung erwächst eine Konkurrenz.

Heute aber, da das Kurswesen heimisch zu werden beginnt, scheinen sich da und dort Leute zu finden, die von sich aus solche Kurse leiten. Dagegen läßt sich rechtlicherweise nichts sagen, wenn sie nicht den Namen des populär gewordenen Roten Kreuzes mißbrauchten, und sich den Anschein geben, als wären sie zu diesen Kursen berechtigt.

Wenn man die Sache recht angreift, so erzieht man sicher keine Kurpfuscher. Das Rote Kreuz und der Samariterbund haben in dieser Beziehung eine reiche Erfahrung hinter sich. Als das Samariterwesen noch in den Anfängen steckte, wollten die Ärzte sich dafür nicht erwärmen, sie fürchteten das Kurpfuschertum. Nach und nach sahen sie aber ein, daß dieser Gefahr am besten dadurch gesteuert werde, wenn sie selber tüchtig mitmachten und so eine heilsame Kontrolle ausübten, und heutzutage gibt es wohl wenig Mediziner, die das Samariterwesen nicht schätzen. Freilich haben die Samariterkurse am Anfang auch ihre Auswüchse gezeitigt, und manchem ist die Verbandslehre so in den Kopf gestiegen, daß er meinte, die Verbände besser anlegen zu können als der Arzt; aber das waren Kinderkrankheiten, die eben auch überwunden werden mußten und nun auch überwunden sind. Hier haben sich auch die strengen Maßregeln, die das Rote Kreuz und die leitenden Organe der Samariter aufstellten, als sehr heilsam erwiesen; am wirksamsten war aber der Umstand, daß die Leitung der Kurse nicht Laienhänden überlassen wurde.

Was aber bei den Samariterkursen möglich gewesen ist, wird auch bei den Krankenpflegekursen zu erreichen sein. Und, um nicht von vorneherein in alte Fehler zu verfallen, ist es eben nötig, daß von Anfang an die praktischen Gehilfinnen des Arztes aus den Kreisen der Berufspfleger entnommen werden. Da sollten sich unsere Krankenpflegerinnen und Wärter nicht länger wehren, sondern frisch zugreifen. Denn es heißt auch hier, eine drohende Gefahr abwenden. Schon lange erging aus Samariterkreisen der Ruf nach Hilfslehrerinnen für Krankenpflegekurse; ja, es wurden schon Anträge eingereicht, die bezweckten, Laien als Hilfslehrer für solche Kurse auszubilden. Viele wollten nicht einsehen, daß zur Erteilung des Unterrichtes besondere Berufsbildung erforderlich sei, und mit andern hat auch der Schreiber dieser Zeilen seine ganze Kraft einsetzen müssen, um die Motionssteller an der Ausführung ihres Vorhabens zu verhindern. Aber die Gefahr ist noch nicht beseitigt, denn wie wir gerade jetzt hören, werden im Lande herum öfters solche Kurse von Laien gegeben, ja sogar ohne jede ärztliche Mit Hilfe. So geht es aber, wenn man dem wissensdurstigen Publikum nicht aus der richtigen Quelle zu trinken gibt, so schöpft es aus trüben Quellen, und die Ge-

prellten sind am Ende die Kursteilnehmer, die nun vor einem Wüste von unverständenem Zeuge stehen, und aus diesen Kursteilnehmern entstehen dann wieder Kurpfuscher. Auch hier heißt es, den Anfängen wehren!

Wie kann man diesem Uebelstande abhelfen! Ich habe schon oben angedeutet, daß es die moralische Pflicht jeder Berufsschwester ist, durch Beteiligung an solchen Kursen Aufklärung ins Volk zu bringen, daß aber nicht jede die Mitteilungsgabe besitzt, obschon auch diese sich in vielen Fällen anlernen läßt. Meiner Ansicht nach sollten für die Berufsschwester, die sich diesem edlen und nützlichen Werke widmen wollen, besondere Instruktionkurse abgehalten werden, in denen den Teilnehmern nicht etwa die Grundzüge der Krankenpflege beigebracht werden sollen, denn die sollen sie schon besitzen, wohl aber sollte ihnen bei dieser Gelegenheit gezeigt werden, wie man Anfänger unterrichten soll. Das Wichtige sollte vom Nebensächlichen unterschieden, die Teilnehmer mit besonderem Gewicht darauf aufmerksam gemacht werden, daß in Kursen für häusliche Krankenpflege nicht zu weit gegangen wird. Unter der Leitung von besonders geeigneten Schwestern sollten die Teilnehmerinnen sich im Dozieren und Vormachen üben. Wie im einzelnen ein solcher Kurs durchgeführt werden sollte, will und kann ich hier nicht erörtern, es genügt für heute darauf hinzuweisen, daß etwas Derartiges in Szene gesetzt werden sollte. Wir glauben, daß solche Kurse an mehreren Orten der Schweiz abgehalten werden könnten, sie würden nur einige Tage in Anspruch nehmen. Es ist dabei gar nicht ausgeschlossen, daß das Rote Kreuz und der Samariterbund einem solchen Vorgehen eine wirksame Unterstützung angedeihen lassen würden.

Die Gewißheit, daß die praktische Leitung von Kursen für häusliche Krankenpflege in gut vorgebildeten und geschulten Händen liegt, würde für alle diejenigen eine große Beruhigung bedeuten, denen die Erziehung des Volkes in hygienischen Dingen und die Bekämpfung des Aberglaubens am Herzen liegt. Mancher rührige Vereinspräsident, der in diesen Dingen gerne mithilft, würde sich nicht mehr umsonst nach geeigneter Hilfe umsehen müssen.

Die Frage, die ich hier angeschnitten habe, ist nicht neu; ihre Lösung ist heute sogar leichter als früher, denn heute haben wir einen großen und gut organisierten Bund von Krankenpflegepersonal vor uns, der alles Interesse daran hat, den Stand der Krankenpflege auch nach dieser Seite hin vor Kurpfuscherei zu bewahren. Wer hilft?

I.

Etwas vom chlorsauren Kali.

Das chlorsaure Kali (Kali chloricum) hat es namentlich in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts zu ziemlicher Berühmtheit gebracht, so daß es im Publikum recht heimisch geworden ist, vielleicht allzu heimisch, wie verschiedene Ereignisse gezeigt haben. Ob übrigens dieses Mittel seine Berühmtheit wirklich verdient, wollen wir dahin gestellt sein lassen; dagegen möchten wir mit aller Deutlichkeit hervorheben, daß es weit davon entfernt ist, unschuldig zu sein. Angewendet wurde und wird es übrigens heute noch bei allen Affektionen der innern Halsorgane und der Mundhöhle. Früher namentlich wurde es bei jeder gewöhnlichen oder komplizierten Angina gebraucht und man schrieb ihm eine vorzügliche Heilskraft zu, die man besonders dadurch erklärte, daß es nachgewiesenermaßen in die Reihe der antiseptischen Mittel gehört. Nun beruhen ja die Anginen immer auf Infektion und es wäre auf den ersten Blick wohl verständlich, daß die Heilung einer Desinfektion dem chlorsauren Kali zugeschrieben werden könnte. Aber ebenso

sicher nachgewiesen ist es, daß die Gurgelflüssigkeiten auch bei tiefem Gurgeln sehr selten die Mandeln erreichen. Wir lassen uns hier durch das Gefühl der den Gaumen fühlenden Flüssigkeit nur allzuleicht täuschen. Folgender Versuch scheint in dieser Beziehung besonders instruktiv zu sein: Wenn man die Halsmandeln mit einer farbigen Flüssigkeit bestreicht und dann tief gurgeln läßt, so bleibt das Gurgelwasser klar, es hat also die Mandeln nicht erreicht. Damit wird auch die Einwirkung des chlorsauren Kali auf die Anginen sehr fraglich. Dagegen ist aber die desinfizierende Wirkung auf die übrigen Teile der Mundhöhle gar nicht gering einzuschätzen und es ist dieses Medikament wohl imstande, auf Entzündungen der Mundschleimhaut günstig einzuwirken oder Mischinfektionen zu verhüten. Ganz besonders aber wird es geschätzt bei einer Affektion, gegen die es geradezu spezifisch zu wirken scheint, wir meinen die nach Quecksilber auftretende Mundfäule. Hier wirkt kein anderes Antiseptikum so schnell und gut, wie das Kali chloricum.

Bei der Anwendung dieses Mittels ist aber höchste Vorsicht geboten, denn wie wir eingangs gesagt, ist das chlorsaure Kali kein unschuldiges Mittel. Schon das Verschlucken ganz geringer Mengen der Gurgellösung kann heftige, blutige Nierenentzündung hervorrufen, welche nicht selten den Tod zur Folge hat. Darum wird es uns nicht wundern, wenn, wie das vor wenigen Jahren geschah, ein Soldat darum zugrunde ging, weil ihm der Militärwärter 5 Gramm Kali chloricum in einem Glas Wasser verabreichte, ohne dem Patienten zu bemerken, daß die Lösung zum Spülen sei, worauf derselbe sie einfach austrank und dann schon nach kurzer Zeit verschied. Dabei ist noch zu bemerken, daß die Verträglichkeit gegen das chlorsaure Kali bei den einzelnen Individuen sehr verschieden ist. So gibt es Menschen, die an Vergiftung durch Kali chloricum erkranken durch bloßes Spülen mit der Flüssigkeit, ohne daß sie einen Tropfen davon verschluckt hätten, weil auf ihrem Organismus schon die geringen, durch die Schleimhaut aufgesogenen Mengen Gifte wirken, während andere ganz erhebliche Mengen irrtümlicherweise genossen haben und mit mehrwöchentlicher Nierenentzündung davongekommen sind.

Gerade dieses irrtümliche Verschlucken kommt leicht vor, weil das Kali chloricum mit andern Präparaten sehr viel Ähnlichkeit hat; so wird es leicht mit Karlsbader Salz verwechselt. Ein Fingerzeig mehr für das Personal, niemals Medikamente herauszugeben, ohne vorher die Aufschrift genau gelesen zu haben.

Das Krankenpflegeexamen

des schweizerischen Krankenpflegebundes findet Donnerstag und Freitag, den 23. und 24. November 1916 in der Pflegerinnenschule an der Samariterstraße in Zürich statt. Zu dieser Prüfung sind 11 Kandidaten zugelassen worden. Pflegepersonen, die das Frühjahrsexamen 1917 abzulegen gedenken, sind unter rechtzeitiger Anmeldung an den Unterzeichneten am 23. November zu dieser Prüfung zugelassen.

Bern, den 15. November 1916

Laupenstrasse 8.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission:

Dr. C. Sacher.

Aus den Verbänden und Schulen.

V. Jahresbericht des Krankenpflegeverbandes Basel.

(Vom 1. Juli 1915 bis 31. Juli 1916.)

Im verflossenen Verbandsjahr erledigte der Vorstand die laufenden Geschäfte in 5 Sitzungen. Außerdem kamen einige Vorstandsmitglieder verschiedene Male zu Besprechungen zusammen. Außer den üblichen Aufnahmen und der Angelegenheit der Krankenversicherung waren keine wichtigen Traktanden zu erledigen.

Es fanden folgende 12 Aufnahmen statt: Die Schwestern Marie Müller, Marie Weiersmüller, Lilly Fankhauser, Anna Speiser, Anna Woern, Elise Boßhardt, Marie Schaub, Elise Bächtold-Brändli, Anna Werner, Frieda Keller, Elise Meyer und Elise Kucherer. Davon sind 8 Krankenpflegerinnen und 4 Wochen- und Kinderpflegerinnen. 5 Gesuche mußten abgewiesen werden. Den Eintrittten stehen 8 Austritte gegenüber. Hiervon traten die Schwester A. Witschi und Pfleger G. Hadorn in andere Sektionen über. Schw. M. Stumm trat aus wegen Verheiratung und Schw. M. Andrae trat zu den Passivmitgliedern über. Ohne Grundangabe traten 4 aus: Pfleger J. Wagner, die Schwn. R. Wilde, R. Kuenz-Jenny, R. Haumesser.

Die Zahl der Aktivmitglieder steigt somit von 103 auf 107 und setzt sich zusammen aus 64 Pflegerinnen, 22 Kinder- und Wochenpflegerinnen (2 Hebammen) und 21 Pflegern. Zusammen 107. Hiervon sind 105 stimmberechtigt und 2 nicht stimmberechtigt. Dazu kommen noch 2 Passivmitglieder.

Ein im November 1915 begonnener Repetitionskurs über normale und pathologische Anatomie, Physiologie und Pathologie fand im März 1916 seinen Abschluß. Unser Präsident, Herr Dr. Kreis, schenkte keine Mühe, das so vielseitige und reichhaltige Material zu sichten und auf eine gut verständliche Art vorzutragen. Jedem Teilnehmer werden die lehrreichen Stunden in guter Erinnerung bleiben und hoffentlich auch die berechtigten Früchte zeitigen. — Wie bei früheren Anlässen, so wurde auch diesmal die Sektion Bürgerhospital zur Teilnahme eingeladen. Der Besuch war ein erfreulicher. Die Höchstzahl war 57, die niedrigste 30; im Durchschnitt besuchten den 15 Abende umfassenden Kurs 41 Hörerinnen und Hörer. Herrn Prof. Hedinger, der in freundlicher Weise das Auditorium des Pathologischen Institutes nebst Projektionsapparat mit Bedienung zur Verfügung stellte, sind wir zu großem Dank verpflichtet.

Wie unserer Schwestersektion Bern, so brachte auch uns die Krankenversicherung die größte Arbeit. Im Juniheft der „Blätter für Krankenpflege“ wurden alle noch nicht versicherten Mitglieder aufgefordert, ihre an der Delegiertenversammlung zum zweitenmal mit Rückwirkung beschlossene Pflicht zu erfüllen und hernach dem Aktuar Mitteilung zu machen. Hierauf antwortete eine einzige Schwester und zirka 45 andere Mitglieder blieben stumm. Persönliche Aufforderung brachte dann erst den gewünschten Erfolg. Zwar sind noch vier rückständig mit ihrer Antwort. Versichert sind zurzeit 83, im Ausland und daher bis zu ihrer Rückkehr wartend 10, zurzeit krank und die Genesung erwartend 1, abgewiesen 3, nicht verpflichtet 4, bei einer Kasse angemeldet, aber noch nicht erledigt 2, zusammen 107.

Begründeter Widerstand wäre dem Vorstand lieber gewesen, wie dieser bemühende passive. Was veranlaßt sie alle zu einem derartigen Verhalten dem Verband, der ganzen Sache des organisierten Personals gegenüber? Die ganze, so einfache Sache muß nun ins dritte Jahr hinübergezogen werden. Dabei kommen die Mitglieder noch und klagen, es gehe nichts, man komme nicht vorwärts.

Demgegenüber haben wir zwar auch eine Aufmunterung zu verzeichnen. Durch Vermittlung eines Mitgliedes wurde von einem nicht genannt sein wollenden Herrn der Unterstützungskasse Fr. 500 geschenkt. Möchten unsere Mitglieder recht oft dieser Kasse gedenken, daß recht bald der nötige Fonds erreicht und seiner Bestimmung gerecht werden könnte. (Es sei hier bemerkt, daß Reglemente beim Aktuar erhältlich sind.)

Die Kriegszeiten wirkten auch bei uns wieder in mancher Hinsicht hemmend. Besonders aber in der Stellenvermittlung sind die Verhältnisse merklich fühlbar. Es konnten im ganzen 188 Stellen vermittelt werden. Diese ergaben: 1796 ganze Pflegetage, 497 Nachtwachen, 143 Wochenpfllegetage, 445 Spitalpfllegetage, 367 Stundenpflegen.

Der Kassenbericht weist bei Fr. 1402.02 Einnahmen Fr. 1191.50 Auslagen auf. Fr. 200 konnten Bankguthaben angelegt werden.

Die Unterstützungskasse weist einen Kassenbestand von Fr. 1507.63 auf.

Am Schluß des Berichtes angelangt, empfehlen wir allen Mitgliedern als Paßwort fürs neue Verbandsjahr: „Ausdauer“.

Der Berichterstatter: Dr. Oscar Kreis.

Krankenpflegeverband Basel.

Protokoll der V. ordentlichen Hauptversammlung
Mittwoch, den 11. Oktober 1916, nachmittags 4 Uhr, im Bärenfellerhof.

Anwesend sind die 7 Vorstandsmitglieder: Herr Dr. Kreis, Präsident, die Schwestern Marie Kieber, Emma Rosenfeld und Lucie Meier, die Pfleger Paul Rahm, Karl Hausmann und Emil Schach. Ferner 23 weitere Mitglieder (30). Entschuldigt abwesend 39 (8). Unentschuldigt abwesend 38 (67). Total 107 (105).

Traktanden: 1. Protokoll. 2. Jahresbericht. 3. Jahresrechnung. 4. Verwendung des Jahresüberschusses. 5. Armeesankitätsdienst. 6. Verschiedenes: Statutenänderung, Trachtatellierfrage, Monatsversammlung.

Traktandum 1. Das Protokoll wird verlesen, genehmigt und verdankt.

Traktandum 2. Der Jahresbericht wird verlesen und verdankt.

Traktandum 3. Die Jahresrechnung wurde durch die Revisoren geprüft und richtig befunden und der Versammlung zur Genehmigung empfohlen. Nach Verlesen derselben wurde sie verdankt und genehmigt.

Traktandum 4. Der Kassier stellt den Antrag, dem Bureau, wie in früheren Jahren, Fr. 50 zu übergeben und dem Unterstützungsfonds Fr. 70. Herr Präsident Dr. Kreis bittet um Begründung des Antrages betreffend Unterstützungsfonds. Herr Hausmann erklärt, daß im laufenden Jahre vermehrte Auslagen wegen Neuanschaffung von Druckfachen und einem Schrank bevorstehen, auch die Warenvorräte beanspruchen einen größeren Betrag. Herr Präsident erklärt sich von der Auskunft befriedigt und werden beide Anträge einstimmig genehmigt.

Traktandum 5. Der Herr Vorsitzende teilt mit, daß der Bund angefragt worden sei, ob das freie Pflegepersonal willens sei, freiwillig einige Detachemente dem Armeearzt im Kriegsfall oder bei Epidemien zur Verfügung zu stellen. Zürich habe bereits zugesagt und werde zwei Detachemente stellen. Bern habe zwar das Obligatorium, Leute zu stellen, angenommen, bringe aber kein Detachement zusammen. Nedner würde es begrüßen, wenn Bern, Neuenburg und Basel gemeinsame Sache machen könnten und wir deshalb auch das Obligatorium annehmen würden. Nach Erläuterungen, denen Herr Hausmann noch weitere beifügte, und nach gewalteter Diskussion wurde das Obligatorium einstimmig angenommen, wofür Herr Dr. Kreis bestens dankt.

Traktandum 6. Der Herr Präsident macht darauf aufmerksam, daß die Ausbildung der Wochen- und Kinderpflegerinnen ungenügend sei. Zürich anerkenne unsere Mitglieder nicht und würde sie als Uebertreterinnen nicht aufnehmen. Daraus folgert sich die Notwendigkeit, unsere Statuten zu ändern. Auch das Obligatorium der Krankenversicherung verlangt eine Ergänzung, sowie der heutige Beschluß über den Armeesankitätsdienst. Die Revision der Statuten wird daher beschlossen und werden die Pfleger Rahm und Hausmann beauftragt, eine Neubearbeitung dem Vorstand vorzulegen. Ferner wird beschlossen, keine Kinder- und Wochenpflegerinnen mehr aufzunehmen; die bis jetzt aufgenommenen aber beizubehalten. Da hier fast alle Kinder- und Wochenpflegerinnen durch Hebammen vermittelt werden, sehr viele auch durch die Familien selber empfohlen

werden, kommt ein eigentliches Vermittlungsbureau weniger in Betracht. Die Ausbildungsgelegenheit ist auf hiesigem Platz ungenügend, somit ist obiger Beschluß begründet.

Die Trachtfrage bildete wieder eine längere Unterhaltung. Daß die Diskussion fleißig benutzt wurde, braucht wohl kaum gesagt zu werden. Lob und Tadel wurden ausgesprochen, und es hatte der Vorsitzende Anlaß, seines Amtes zu walten, daß wenigstens nur je eine Rednerin gehört werden konnte. Schw. K. W. stellte sich dann in einem Waschkleid, das sie angeblich noch nie gewaschen, vor. Selbst Nichtkenner mußten dann auch zugeben, daß das Kleid nicht richtig sitzt. Um allen den stürmischen Verlangen nachzukommen, entschloß sich unsere Schw. Marie Kieber, ein Warendepot zu übernehmen, und werde die Trachtkommission eine Schneiderin suchen und wählen, die die Maße nehmen und die Kleider und Mäntel nach Vorschrift machen soll. Die Kontrolle und Verantwortung gegenüber dem Bund übernimmt die Trachtkommission. Mit Applaus wird diese Lösung der „aufregenden Sache“ begrüßt. (Näheres darüber finden die Mitglieder an anderer Stelle.)

Ebenfalls eine lebhafteste Diskussion verursachte die Anregung, Monatsversammlungen einzuführen. Herr Rahm machte aber auf die verschiedenen Schwierigkeiten aufmerksam. Trotzdem wird beschlossen, den Versuch einmal zu wagen, und soll im „Grünen“ auf die zweite Hälfte November zu einer geselligen Zusammenkunft eingeladen werden.

Herr Näher stellt den Antrag, es sollte dem Kassier die Kosten für einen Buchhaltungskurs, den er lediglich wegen der Verbandskasse genommen, zurückerstattet werden, was einstimmig gutgeheißen wurde. Der Kassier dankte herzlich das Entgegenkommen, erklärte aber gleichzeitig, diesen Betrag der Unterstützungskasse zu übergeben.

Geldgierig, wie nun einmal alle Kassenverwalter sind, stellte auch unser Herr Finanzminister den Antrag, es sollte an den Hauptversammlungen ein Käßchen aufgestellt werden zugunsten der Unterstützungskasse. Sogleich wurde ein „Obermann“ (Hut) herumgeboten, der mit baren 30 Franken zurückkam. Schmunzelnd, als ginge das Geld in seinen Privatsack, strich Herr Hausmann das Sümmchen ein und dankte die Opferwilligkeit der anwesenden Mitglieder.

Da sich niemand mehr zum Wort meldete, schloß der Herr Vorsitzende die Versammlung, 6 $\frac{1}{4}$ Uhr, mit einem frohen „Auf Wiedersehen!“

Der Protokollführer: Emil Schallch.

Sitzung der Trachtkommission den 18. Oktober 1916, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr. Bei der Hauptversammlung vom 11. Oktober entspann sich eine eingehende Diskussion wegen der Anfertigung der Tracht und wurde dann einstimmig beschlossen, die zugeschnittenen Kleider von Zürich kommen und dieselben in Basel bei einer tüchtigen Schneiderin nähen zu lassen.

Schw. Marie Kieber übernimmt die Aufgabe, die Kleider in Zürich zu bestellen und die eingehenden zu empfangen, wie auch die Fertigstellung derselben zu überwachen. Schwestern, die Kleider oder Mäntel anschaffen wollen, mögen sich jeweiligen Donnerstags nachmittag von 2—5 Uhr bei Schw. Marie Kieber, Leimenstr. 78, melden. Mitzubringen ist die Mitgliederkarte und eine genaue Maßangabe, wobei die Länge des Rockes bis auf den Boden genommen werden muß. Das Depot der Kragen, Manschetten und Hauben ist an Schw. Marie Kieber übergegangen.

Marie Kieber.

Mitteilung. Das Bundesabzeichen Nr. 494 ist verloren gegangen.

Der Aktuar.

Einladung zu einer gemütlichen Zusammenkunft.

Wie in der Hauptversammlung beschlossen, laden wir auf Dienstag, den 21. November, abends 8 Uhr, versuchsweise zu einer sogenannten Monatsversammlung ein, und zwar im Bärenfellerzimmer, Petersgraben 37 A. Wer Belehrendes oder Unterhaltendes zu bieten hat, ist herzlich willkommen.

Der Aktuar.

Krankenpflegerverband Zürich.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 17. Oktober 1916, nachmittags 5 Uhr, im Schwesternhaus der Pflegerinnenschule Zürich 7.

Anwesend: 13 Vorstandsmitglieder.

Traktanden: 1. Protokoll; 2. Aufnahmen usw.; 3. Erste Vorbesprechung zur Delegiertenversammlung; 4. Verschiedenes.

Traktandum 1. Das Protokoll der letzten Vorstandssitzung, vom 19. September 1916, wird gelesen und genehmigt.

Traktandum 2. a) Aufnahmen. Es werden in den Verband aufgenommen die Krankenpflegerinnen: Schw. Anna Bryner, von Winterthur; Schw. Emilie Mosimann, von Sumiswald (Bern); Schw. Katharina Mack, von Weilheim (Württemberg); Schw. Olga Wintisch, von Zürich.

b) Uebertritt. Schw. Clara Beerli, Krankenpflegerin, von Thal (St. Gallen), tritt aus der Sektion Neuenburg in die Sektion Zürich über.

c) Austritt. Schw. Anna Gerpacher, Wochenpflegerin, gestorben den 14. Oktober 1916.

d) Als Kandidatinnen werden angenommen: dreizehn Wochenpflegerinnen und eine Kinderpflegerin.

Traktandum 3. Die Vorbesprechung für die Delegiertenversammlung, am 19. November, ist nur kurz, da keine schwierigen Traktanden zu dieser Versammlung vorliegen.

Traktandum 4. Verschiedenes.

Nach längerer Diskussion über einige schwierige Fälle in der Stellenvermittlung

Schluß der Sitzung 7¹/₄ Uhr.

Für richtigen Protokollauszug: Schw. Elisabeth Ruths.

Die Monatsversammlung vom 25. Oktober 1916. (Vortrag von Frl. C. Sturzenegger.) Abermals — nun zum drittenmal — beginnen unsere winterlichen Monatsversammlungen im Zeichen des Weltkrieges, und wenn wir bei der Schlußversammlung des letzten Winters zuversichtlich hofften, daß das schreckliche Ringen bald ein Ende nehmen werde, so denken wir heute mit stummer Resignation „wie wird es im nächsten Herbst sein?“ — Es ist so weit gekommen, daß man nicht mehr wagt, auf Besserung zu hoffen. — Diesen oder ähnlichen Gedanken gab Frl. Dr. Heer — unsere verehrte Präsidentin — Ausdruck, indem sie die erste Monatsversammlung dieses Winters eröffnete und dann sogleich Frl. C. Sturzenegger das Wort zum Vortrag erteilte.

Und nun führte uns Frl. Sturzenegger direkt in die Greuel des Krieges hinein, indem sie uns in sehr anschaulicher Weise ihre Erlebnisse in Serbien während des ersten Kriegsjahres schilderte. Durch selbstaufgenommene und sehr gut ausgeführte Lichtbilder zeigte uns die Vortragende zuerst noch einmal das „schöne Belgrad“ — vor dem Kriege, wie es, amphitheatralisch aufgebaut, malerisch an der „blauen Donau“ liegt; — und dann — in einer Reihe nachfolgender Bilder — die Verheerungen durch das Bombardement, wie ganze Häuser, halbe Straßen durch die Granatenschüsse zerstört und ganze Stadtviertel vernichtet wurden. Auch die schrecklichen Verwundungen am menschlichen Körper durch die Granatplitter konnte man in fast greifbarer Deutlichkeit vor sich sehen. Frl. Sturzenegger beleuchtete auch in eingehender Weise die Arbeit der serbischen Frauen im Dienste des „Roten Kreuzes“ und ist voll des Lobes über diese „Heldinnen in der Liebesarbeit“, die sowohl während der Eroberung Serbiens — der eigentlichen Kriegszeit — in den Lazaretten und ganz besonders bei der nachher einsetzenden großen und furchtbaren Flecktyphusepidemie (die sozusagen das ganze Land ergriffen hatte) ganz Erstaunliches geleistet haben. Der Opfermut, die Energie und Ausdauer dieser Frauen, die zum größten Teil den höheren Ständen angehörten, ist in der Tat nicht hoch genug einzuschätzen, sie haben ihrem unglücklichen Vaterlande unendlich viel Gutes erwiesen, einige haben ihre Liebesarbeit sogar mit dem eigenen Leben bezahlt.

Nachdem die Vortragende noch mit kurzen Worten die segensvolle Arbeit des „Roten Kreuzes“ im Kriege überhaupt hervorgehoben hatte, erschien, als letztes auf der Leinwand, das bekannte Bild des greisen Henri Dunant — und Frä. Sturzenegger schloß ihren gehaltvollen und interessanten Vortrag mit dem Schlußwort ihrer Broschüre „Henri Dunant, sein Leben und sein Werk“: „Henri Dunant ist nicht mehr.... sein Werk aber bleibt bestehen, solange Völkerstürme es bedingen, Naturkatastrophen es notwendig machen und solange die barmherzige Liebe lebt“.

Frau Oberin Schneider verdankte im Namen der Anwesenden den anregenden und lehrreichen Vortrag aufs herzlichste; und auch an dieser Stelle sei der begeisterten Zuhörerin des Roten Kreuzes — Frä. C. Sturzenegger — warmer Dank ausgesprochen für ihre werktätige Liebe und ihre menschenfreundlichen Bemühungen auf dem Gebiete des Samaritertums.

Wer sich — vielleicht angeregt durch den Vortrag vom 26. Oktober — weiter für Serbien interessiert, dem empfehlen wir angelegentlich das neueste, reich illustrierte Buch von Frä. C. Sturzenegger „Serbien im europäischen Kriege 1914—1915“, welches auf dem Stellenvermittlungsbureau in der Pflegerinnenschule Zürich erhältlich ist. Preis Fr. 3.—. Als Gratiszugabe erhält jeder Käufer noch ein Exemplar der oben erwähnten Broschüre über Henri Dunant, von der gleichen Verfasserin. E. R.

Einladung

zur Monatsversammlung auf Donnerstag den 30. November 1916,
im Restaurant „Karl der Große“, Roter Saal.

Thema: Diskussionsabend über verschiedene Punkte in der Privatpflege. Anregungen und Wünsche von Seiten der Anwesenden werden begrüßt.

Zu recht zahlreichem Besuch ladet freundlich ein

Der Vorstand des Krankenpflegeverbandes Zürich.

Unser liebes Mitglied

Schwester Anna Gerspacher

hat nach langen, qualvollen Leiden am 14. Oktober sein Leben ausgehaucht.

Schwer war ihre Jugend, schwerer noch die Zeit ihrer Ehe; nach dem Verlust ihres Kindes war sie gezwungen, einen Beruf auszuüben. Trotz dem harten Schicksal verblieb Frau Gerspacher ein frohes heiteres Gemüt, eine reiche Gabe für Wochenpflegerin. Opferwillig folgte sie jedem Ruf, keine Arbeit war ihr zu viel, kein Elend zu groß, um treulich Hand anzulegen. In den letzten Jahren war sie mehr in wohlhabenden Kreisen, meist im Ausland; auch da erwarb sie sich die Zuneigung und dauernde Anhänglichkeit ihrer Patienten.

So verließ Schw. Anna ihre letzte Pflege nach mehr als vierjähriger Tätigkeit im gleichen Haus. Ihre Dame begleitete die Schwerkrante von Houlgate (Frankreich) bis Zürich. Am 29. April dieses Jahres fand sie liebevolle Aufnahme und Verpflegung in der Pflegerinnenschule. Ihre Krankheit verlangte einen operativen Eingriff, der aber nur vorübergehende Besserung, aber leider keine Heilung zu bringen vermochte.

Tapfer trug Schw. Anna ihr Leiden und tapfer schaute sie der Auflösung entgegen, noch in ihren letzten Stunden bei vollem Bewußtsein rief sie Freunde und Bekannte zum Abschied zu sich. Wir werden die Gute in freundlicher Erinnerung behalten.

Invitation

à l'Assemblée générale annuelle de la section de Neuchâtel de l'Alliance suisse
des gardes-malades

le dimanche 26 novembre 1916, à 2 h. 30, au Dispensaire antituberculeux à Neuchâtel.

Ordre du jour :

- 1° Lecture du procès-verbal de la dernière assemblée.
- 2° Rapports annuels, gestion et comptes, rapport des vérificateurs.
- 3° Nominations statutaires (comité, vérificateurs et délégués).
- 4° Adoption des nouveaux statuts de la section.
- 5° Fixation de la cotisation annuelle.
- 6° Rapport des délégués à l'assemblée générale de l'Alliance.
- 7° Communications de la directrice du Bureau de placement.
- 8° Divers.

Le comité.

Neuanmeldungen und Aufnahmen.

Krankenpflegeverband Basel. Neuanmeldungen: Schw. Sophie Weber, Krankenpflegerin, geb. 1885, von Dürnten (Zürich). Schw. Luise Wunderle, Krankenpflegerin, geb. 1892, von Bernsheim (Hessen).

Krankenpflegeverband Bern. Neuanmeldung: Clara Mosimann, Krankenpflegerin, geb. 1888, von Köniz (Bern).

Austritte: Die Schwestern Marg. Grübel-Beck, Clara Schläfli, Dina Reinke (Uebertritte in den Krankenpflegeverband Basel, Sektion Bürgerhospital); Ida Falb, Rosa Zimmermann.

Krankenpflegeverband Zürich. Neuanmeldungen: Schw. Katharina Frei, Krankenpflegerin, geb. 1872, von Niedervil (Thurgau). Schw. Hedwig Mittelholzer, Krankenpflegerin, geb. 1890, von St. Gallen. Schw. Margareta Moser, Krankenpflegerin, geb. 1878, von Derlingen (Zürich). Schw. Clara Sandmeier, Krankenpflegerin, geb. 1884, von Seengen (Aargau).

Anmeldungen zum Vorrücken der Stimmberechtigung: Wochenpflegerinnen: die Schwestern Berta Dünki, Hulda Hunziker, Sophie Hümbelin, Ida Lehmann, Emma Neukomm. Kinderpflegerinnen: die Schwestern Berta Hug, Elise Luschner, Frieda Schnorf.

Alliance des gardes-malades, section de Neuchâtel. — Comme candidates sont inscrites au Bureau de Neuchâtel: M^{lle} Angèle Greber, garde-malade, 1886, de Reichenbach (Berne). M^{me} Ida Vaucher-Laurent, releveuse, 1889, de Fey (Vaud).

Pflegerinnenschule Zürich. — Personalnachrichten. Am 6. und 7. Oktober haben folgende Schülerinnen das Examen mit Erfolg bestanden:

Krankenpflegerinnen: Helene Mäji, Alice Krebsler, Gertrud Gfinger, Lina Steinemann, Emmy Drell, Anny Ruckstuhl, Martha Diener, Martha Lussy.

Wochenpflegerinnen: Marie Leopold, Emmy Benz, Emma Stutz, Marie Henny, Berta Gottschall, Anny Rostetter, Martha Brändli, Amalie Derrer, Frieda Huber, Lydia Ruckstuhl, Fanny Hidber, Martha Kobel, Fanny Hartmann, Berta Bucher, Anny Rohrer, Valerie Diegel.

In den Herbstkurs 1916 sind eingetreten: Krankenpflegeschülerinnen: Hanna Sandmeier, Luise Angst, Hedwig Blum (von der Säuglingspflege zur Krankenpflege übergetreten). Berta Engeler, von Gundertshausen (Thurgau);

Klara Leuthold, von Affoltern a. Albis; Trudy Gysler, von Winterthur; Luise Imbach, von Gunzwil (Luzern); Luise Häberling, von Obfelden (Zürich); Marie Strobel, von Mochenwang (Württemberg); Lydia Montigel, von Chur; Minna Tanner, von Dintikon (Aargau); Anna Nebli, von Emmenda (Glarus).

Wochenpflegeschülerinnen: Elisabeth Meschmann, von Zürich; Selma Scherrer, von Egnach (Thurgau); Klara Schmid, von St. Gallen; Elisabeth Fuchs, von Mädingen (Thurg.); Rösli Graf, von Lauterbrunnen; Berta Herzog, von Zürich; Klara Holliger, von Boniswil (Aargau); Emma Hürlimann, von Wald (Zürich); Anna Koradi, von Oberneunforn (Thurgau); Emma Ryter, von Frutigen (Bern); Gertrud Schuppli, von Huben (Thurgau).

Kurschülerinnen: Luise Schaefer, von Bülach (Zürich); Betty Schäpp, von Winterthur; Wilma Caratsch, von Chur.

Hauspflegeschülerin: Rösli Hiltbrunner, von Langnau i. E.

— Herbstexamen 1916. Es ist ein alter Brauch, daß Schüler vor dem Examen Angst haben. Unser Kurs wollte darin eine Ausnahme machen. Während des zweiten Semesters unseres Lehrjahres sagten wir uns immer und immer wieder: Nur keine Angst vor dem Examen! Wir wollten allerdings am Examen Zeugnis ablegen über das, was wir gelernt haben. Doch wissen ja die Examinatoren ganz gut, daß man da eben Glück oder Pech haben kann, und es hängt die Beurteilung unserer Fähigkeiten und der Eignung zum Berufe glücklicherweise nicht allein von dieser Prüfung ab. Selbstverständlich suchten wir trotzdem, uns so gut wie möglich darauf vorzubereiten, denn eine jede von uns wollte das Examen bestehen, und wir hätten uns geschämt, wenn es schlecht gegangen wäre, da doch während des Jahres unsere Lehrer in unendlich vielen Stunden sich bemüht haben, uns vorwärts zu bringen.

Am 6. und 7. Oktober fand das Examen statt. Und zwar wurde am 6. Oktober zuerst ein Teil der Wochenpflegeschülerinnen geprüft. Je zwei und zwei verschwanden sie für eine halbe Stunde im Lehrzimmer. Wer von uns andern Zeit hatte, suchte sie nachher zu sehen, um zu erfahren, wie es zugehe, denn wir waren gespannt, und trotz unserer guten Vorsätze bemächtigte sich unser ein etwas unangenehmes Gefühl. Am folgenden Morgen wurden die Prüfungen in gleicher Weise fortgesetzt. Am 10 Uhr verließen die letzten Wochenpflegerinnen das Lehrzimmer, um uns Krankenpflegerinnen Platz zu machen. Zuerst prüfte uns Frä. Dr. Heer in den theoretischen Fächern, dann nahm Frau Oberin das praktische Examen ab. Wohl die meisten von uns machten in der Aufregung da oder dort irgendeinen dummen Fehler. Doch die halbe Stunde ging vorbei, und um 12 Uhr hatten wir alle das Examen bestanden.

Am Nachmittag folgte unsere Krönung. Voll Eifer suchten wir unsere Hauben, die wir leider noch nicht eben schön fälteln konnten, auf unsern Köpfen zu befestigen. Nicht allen wollte es recht gelingen. Als sie aber einigermaßen hielten, gingen wir mit unserer lieben Frau Derin in den schön geschmückten Eßsaal. Dort richtete Frä. Dr. Heer bei einem gemüthlichen Kaffee noch ein Abschiedswort an uns.

Dann kam der glückliche Moment, wo die Aufregungen des Tages überstanden waren und wir uns so recht auf die Ferien freuen konnten. Während den beiden folgenden Tagen wurde im ganzen Schwesternhause gepackt und gepuht. Von den 24 Schülerinnen durften alle bis auf zwei sofort in die Ferien, um nachher auf andern Stationen anzutreten. Bevor wir verreisten, konnten wir noch die Neueintretenden begrüßen, welche uns ersetzen sollten.

Wir jungen Krankenschwestern freuen uns, daß wir nun so weit sind. Jetzt werden wir mit immer besserem Verständnis und größerer Selbständigkeit auf den neuen Stationen arbeiten. Wenn wir daran denken, wird es uns wohl etwas schwer, denn von uns wird nun mehr verlangt und erwartet als von ganz jungen Lernschwestern. Doch wenn wir immer den guten Willen haben, unser Bestes zu leisten, werden wir unsern Pflichten gewachsen sein.

Allen denen, die uns darauf vorbereiten halfen, danken wir herzlich.

Schw. Martha Lüthy.

Die Morphinumsucht in der Mandschurei.

Unter den niederen chinesischen Volksschichten in der Mandschurei hat die Morphinumsucht in den letzten Jahren einen erschreckenden Umfang angenommen. Wer die Verhältnisse des größten Teils der chinesischen Arbeiter nicht näher kennt, mag darüber erstaunt sein, daß der Gebrauch der Morphiumspritze zum Allgemeingut werden konnte. Zunächst ist der Preis für die Dosis, die nicht mehr als zwei bis fünf Cents beträgt, so niedrig, daß auch der ärmste Mann diesem furchtbaren Laster frönen kann. Das fällt um so mehr ins Gewicht, als die Preise für Opium zum Rauchen ganz bedeutend gestiegen sind, so daß selbst mäßige Raucher von der Opiumpfeife zur wirksamen Morphinumspritze übergangen, die ihnen für ein Zehntel des Preises einen größeren Genuß verschafft. Seit 1909 ist die Einfuhr von Morphinum in China verboten. Trotzdem findet eine riesige Menge von Morphinum nicht nur in die Mandschurei, sondern auch nach China Eingang, und zwar ausschließlich durch den von Japanern getriebenen Schmuggelhandel. Dieser geht, wie die „North China Daily News“ aus Charbin berichtet, in der Hauptsache über Antung. Der Yulufuß, der die natürliche Grenze zwischen Korea und der Mandschurei bildet, kann in einem kleinen Boot leicht in 10 Minuten gekreuzt werden. Aber dieser Weg braucht von den Schmugglern gar nicht benutzt zu werden, weil eine moderne eiserne Brücke von Neu-Wiju nach Antung führt, die für Fußgänger und Rifasch frei ist. Am Brückenkopfe von Antung befindet sich eine chinesische Zollstation, deren Beamte das Gepäck der Passanten untersuchen. Wer nichts sichtbar trägt, findet freien Durchgang; denn es wäre tatsächlich unmöglich, die Tausende, die täglich die Brücke überschreiten, eingehend zu untersuchen. Auf diese Weise ist es für einen Fußgänger sehr leicht, einige Pfund Morphinum in seiner Kleidung unbemerkt durch den Zoll zu bringen. Die Vorräte von Morphinum kommen aus Japan über Fusan und treffen auf der Eisenbahn in Neu-Wiju ein. Sobald das Morphinum sich erst einmal in dem innerhalb der japanischen Konzession gelegenen Laden befindet, ist es allen Griffen der chinesischen Zollbehörde entzogen. Dort werden nun Morphinum und alle Zubehöerteile für dessen Gebrauch ganz öffentlich feilgehalten, und was einmal in die japanische Konzession von Antung Eingang gefunden hat, findet dann ebenso leicht den Weg in die japanische Bahnniederlassung längs der ganzen südmandschurischen Eisenbahn. Der Handel mit Morphinum steht hier überall in voller Blüte, obwohl eine japanische Verordnung den Verkauf von Morphinum und Kokatu im Pachtgebiet von Kuantung und in den Bahnniederlassungen regelt. Die Strafe für Vergehen gegen diese Bestimmungen beträgt allerdings nicht mehr als 50 Yen, außerdem scheint die Polizei ihre Verfolgung in den japanischen Niederlassungen überhaupt nicht zu beachten.

Unter diesen Umständen müssen die chinesischen Behörden mit gebundenen Händen zusehen, wie weite Schichten ihres Volkes durch ein fluchwürdiges Laster, dem sie nicht steuern können, dem sichern Untergang entgegengeführt werden.

(„Schweiz. Blätter für Gesundheitspflege“.)

Briefkasten.

Frl. J. L. in B. Sie meinen, die Administration unserer Blätter sei eine langweilige und monotone Aufgabe. Dem ist eben nicht so, es gibt erheiternde Momente auch bei einer Administration. So erhielten wir kürzlich eine Nummer der „Blätter für Krankenpflege“ zurück mit dem Aufdruck: „Abgereicht“ und daneben stand mit Bleistift geschrieben: „Gott sei Dank.“ Na, was sagen Sie jetzt dazu?

Statuten des bernischen Krankenpflegeverbandes.

I. Name, Sitz und Zweck.

§ 1.

Unter dem Namen „Krankenpflegeverband Bern, Sektion des schweizerischen Krankenpflegebundes“, besteht mit Sitz in Bern ein Verein, der sich die Aufgabe stellt, auf bernischem, wie auf schweizerischem Boden die Interessen des freien Krankenpflegepersonals zu fördern und an der Hebung des Krankenpflegeberufes mitzuarbeiten.

§ 2.

Im beondern liegt dem Verband ob:

- a) Der Anschluß an den allgemeinen schweizerischen Krankenpflegebund;
- b) die Aufstellung von verbindlichen Bestimmungen über Art und Dauer der Ausbildungszeit;
- c) die Einführung eines kantonalen oder eidgenössischen Krankenpflege-Examens anzustreben;
- d) die Weiterbildung seiner Mitglieder durch das obligatorische Verbandsorgan, Kurse, Vorträge usw.;
- e) die Verbesserung der Anstellungsverhältnisse für gut ausgebildetes Personal;
- f) die Fernhaltung ungenügend ausgebildeter und moralisch minderwertiger Persönlichkeiten vom Pflegeberuf;
- g) für die Wohlfahrt seiner Mitglieder dadurch zu sorgen, daß dieselben zur Mitgliedschaft bei einer von der Eidgenossenschaft subventionierten Krankenkasse verpflichtet werden;
- h) den rationellen Ausgleich von Angebot und Nachfrage im Pflegeberuf durch Anschluß an ein in gemeinnütziger Weise geleitetes Stellenvermittlungsbureau;
- i) die strikte Durchführung der für das Tragen von Bundesabzeichen und Tracht aufgestellten Bestimmungen zu überwachen;
- k) die Neufnung einer Hilfskasse;
- l) durch Anschluß seiner Mitglieder an das schweizerische Rote Kreuz im Kriegs- oder Mobilisationsfall bei der Verwundeten- und Krankenpflege und zu Friedenszeiten bei der Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien mitzuwirken.

II. Mitgliedschaft.

§ 3.

Als Mitglieder kann der bernische Krankenpflegeverband nur aufnehmen:

- a) Unbescholtene, arbeitsfähige Krankenpflegepersonen, die
1. den Ausweis erbringen, daß sie das Examen des schweizerischen Krankenpflegebundes mit Erfolg bestanden haben.

Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Statuten werden mit dem Examen ausweis des schweizerischen Krankenpflegebundes gleichwertig anerkannt: die Diplome der Rotkreuzpflegerinnenschule in Bern, der schweizerischen Pflegerinnenschule und des Schwesternhauses vom Roten Kreuz in Zürich, der Examen ausweis der Pflegerinnenschule „La Source“ in Lausanne in Verbindung mit dreijähriger Pflegetätigkeit, sowie Ausweise über fünfjährige Arbeitszeit in Krankenpflege innerhalb eines schweizerischen Mutterhauses.

2. Den Nachweis leisten, daß sie einer von der Eidgenossenschaft anerkannten Krankenkasse angehören.

Ausländer haben sich außerdem darüber auszuweisen, daß sie wenigstens drei Jahre ohne längern Unterbruch in der Schweiz niedergelassen waren.

b) Ehrenmitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben und die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden.

c) Unterstützende Mitglieder, d. h. Personen, die, ohne den Krankenpflegeberuf auszuüben, an die Verbandskasse einen Jahresbeitrag von Fr. 5. — oder einen einmaligen Beitrag von Fr. 20. — leisten.

§ 4.

Die Anmeldung als Mitglied ist schriftlich, auf besonderem im Bureau erhältlichen Formulare, begleitet von einem selbstgeschriebenen Lebenslauf, Originalzeugnissen oder amtlich beglaubigten Abschriften derselben an den Vorstand zu richten.

Alle eingelangten Anmeldungen werden in der nächsten Nummer des Vereinsblattes veröffentlicht. Den Mitgliedern steht das Recht zu, innerhalb vier Wochen von der Veröffentlichung hinweg, beim Vorstand einen mit Gründen versehenen Protest gegen bestimmte Aufnahmeversuche einzureichen.

Nach Ablauf der Protestfrist entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Gesuches erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann an den Vorstand des schweizerischen Krankenpflegebundes recurriert werden, der nach Anhören beider Parteien entscheiden wird.

§ 5.

Mit dem Eintritt übernimmt jedes Mitglied die Pflicht, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern und dem Rufe des schweizerischen Roten Kreuzes oder des schweizerischen Gesundheitsamtes auf Anordnung des Verbandsvorstandes Folge zu leisten. Im besondern sind die Mitglieder zum Abonnement und zum regelmäßigen Lesen der Vereinszeitschrift, sowie zum fleißigen Besuch der Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes verpflichtet.

Der Jahresbeitrag an die Verbandskasse beträgt für alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, Fr. 8. —, zahlbar zum voraus in zwei Raten auf 1. Januar und 1. Juli; die Ehrenmitglieder sind von Jahresbeiträgen befreit.

In diesen Beiträgen ist das obligatorische Abonnement auf die Vereinszeitschrift für die Dauer eines Jahres begriffen. Im Ausland wohnende Mitglieder haben die Mehrkosten für das Auslandsporto der Vereinszeitschrift besonders zu bezahlen.

§ 6.

Die Mitgliedschaft hört auf:

1. Durch freiwilligen Austritt. Derselbe kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Halbjahresbeitrages.

2. Durch Ausschluß. Derselbe kann vom Vorstande wegen andauernder Pflichtvergessenheit dem Verbande gegenüber, oder wegen unwürdigem persönlichen Verhalten verhängt werden. Gegen den Ausschluß kann an den Bundesvorstand recurriert werden.

3. Durch Tod.

Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlöschen alle aus dieser hergeleiteten Ansprüche und Rechte an das Vermögen des Vereins, sowie das Recht zum Tragen von Tracht und Bundesabzeichen. Das Letztere muß gegen die übliche Entschädigung zurückgegeben werden.

III. Organe.

§ 7.

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Hauptversammlung der Mitglieder.
2. Der Vorstand.

§ 8.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal in der zweiten Hälfte des Jahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstande einberufen, wenn dieser eine solche für nötig erachtet, oder wenn $\frac{1}{10}$ der Mitglieder sie beim Vorstand schriftlich verlangen.

Regelmäßige Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes;
2. Abnahme der durch die Revisoren geprüften Jahresrechnung;
3. die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes, die nicht vom Roten Kreuz gewählt werden;
4. die Wahl der Rechnungsrevisoren;
5. die Wahl der Abgeordneten in die Delegiertenversammlung des schweizerischen Krankenpflegebundes auf unverbindliche Vorschläge des Vorstandes;
6. Beratung und Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Einladung zu den Hauptversammlungen, sowie das Traktandenverzeichnis, sollen womöglich mindestens 14 Tage vor dem Termin durch die Vereinszeitschrift zur Kenntnis gebracht werden.

Die Leitung der Verhandlungen und die Protokollführung in der Hauptversammlung liegt dem Vorstand ob. Stimmberechtigt sind die sub § 3 a genannten Mitglieder.

Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, die Wahlen durch Stimmzettel. Dem Vorstand steht das Recht zu, für die vorzunehmenden Wahlen unverbindliche Vorschläge zu machen.

Anträge von Mitgliedern, die der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, sind dem Vorstand wenigstens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen. Später einlangende Anträge können durch die Hauptversammlung diskutiert werden, dürfen aber nicht zur Abstimmung gelangen.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei durch die Direktion der Rotkreuzanstalten für Krankenpflege in Bern, und vier durch die Hauptversammlung, die auch den Präsidenten bezeichnet, aus der Wahl der Mitglieder, je für drei Jahre zu wählen sind. Die Wiederwahl ist zulässig; die Vorstandsämter sind unbefoldete Ehrenämter.

Die Hauptversammlung bezeichnet gleichzeitig 2 Ersatzmitglieder, die den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen haben. Sie erhalten erst dann Stimmrecht, wenn sie abwesende Vorstandsmitglieder zu ersetzen haben.

Dem Vorstand liegt die Beforgung der allgemeinen Verbandsangelegenheiten und die Vertretung des Verbandes nach außen ob. Speziell fällt in seine Aufgabe die Aufnahme neuer Mitglieder, die Erstattung des Jahresberichtes und die Rechnungsablage.

Der Vorstand konstituiert sich selbst; er läßt durch sein Sekretariat über seine Beschlüsse Protokoll führen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10.

Die Jahresrechnung ist je auf 30. Juni abzuschließen. Für die Verbindlichkeiten des Vorstandes haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Die offiziellen Publikationen erfolgen in der Verbandszeitschrift.

§ 11.

Die Statuten können von jeder Hauptversammlung in Revision gezogen werden, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt war. Wird aus der Mitte der Hauptversammlung ein Antrag auf Statutenrevision gestellt und erheblich erklärt, so wird derselbe in der nächsten Hauptversammlung in Beratung gezogen.

§ 12.

Eine Auflösung des Verbandes kann nur von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Traktandum der Auflösung muß den Mitgliedern wenigstens 4 Wochen vor der betreffenden Sitzung mitgeteilt werden. In diesem Fall wird das Vermögen und das Archiv dem schweizerischen Krankenpflegebund zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Sollten dieser Uebergabe ernste Hindernisse im Weg stehen, so wird die auflösende Versammlung sogleich die Bedingungen feststellen, unter denen Archiv und Vermögen einer andern Organisation mit ähnlichem Zweck übergeben und durch wen sie vorläufig zu verwalten sind.

§ 13.

Durch diese Statuten werden diejenigen vom 27. Oktober 1909 außer Kraft gesetzt.

Also beschlossen in der Hauptversammlung vom 26. Juli 1916.

Namens der Versammlung,

Der Präsident: Der Sekretär:

Dr. C. Ischer.

Emma Dold.

Auszug aus den Vorschriften des Schweizerischen Krankenpflegebundes über das Krankenpflegeexamen.

Für die vom Schweizerischen Krankenpflegebund behufs Aufnahme von Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern in seinen Sektionen einzurichtenden Examen gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Prüfungen werden zunächst in Bern und Zürich im Anschluß an die dort bestehenden Pflegerinnenschulen und dann nach Bedürfnis an weiteren Verbandsorten eingerichtet.

Sie finden jeweilen in der zweiten Hälfte Mai und November statt und werden je nach Bedürfnis in deutscher oder französischer Sprache durch eine aus drei ärztlichen Experten bestehende Prüfungskommission abgenommen.

§ 2. Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat bis spätestens 15. April, resp. 15. Oktober dem Präsidenten der Prüfungskommission eine schriftliche Anmeldung einzureichen. Derselben sind beizulegen:

1. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf;

2. ein amtliches Zeugnis aus dem laufenden Jahr;

3. ein Geburtschein, aus welchem die Vollendung des 23. Lebensjahres hervorgeht;

4. Ausweise über dreijährige erfolgreiche Betätigung in medizinischer und chirurgischer Krankenpflege; von dieser Zeit muß mindestens ein Jahr auf zusammenhängende Pflegetätigkeit in ein und demselben Krankenhaus entfallen;

5. eine Examengebühr von Fr. 20. — für schweizerische Kandidaten, von Fr. 30. — für Ausländer. Die Gebühr ist per Postmandat an den Vorsitzenden der Prüfungskommission einzusenden. Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr an Kandidaten, die vor Beginn der Prüfung zurücktreten, findet in der Regel nicht statt.

§ 3. Die Prüfung findet in der Regel in Gruppen von je zwei Kandidaten statt. Jede Gruppe wird in jedem der nachstehenden Fächer zirka 15 Minuten lang geprüft:

- a) Anatomie und allgemeine Krankheitslehre;
- b) Pflege bei medizinischen Kranken;
- c) Pflege bei chirurgischen Kranken und Operationssaaldienst;
- d) Pflege bei ansteckenden Kranken und Desinfektionslehre.

Hierauf folgen praktische Übungen von 25—30 Minuten Dauer, betreffend:

- a) die Pflegedienste bei bettlägerigen Kranken (Heben, Tragen, Lagern, Wechseln von Unterlagen und Leintuch, Toilette etc.);
- b) Temperaturnehmen mit Ablesen verschiedener Thermometer, Anlegen von Temperaturtabellen, Pulszählen;
- c) die Verabreichung von innerlich und äußerlich anzuwendenden Arzneimitteln;

d) Erklärung und Handhabung der in der Krankenpflege häufig gebrauchten Apparate für Rhinostere, Nasen- und Ohrenspülungen, Blasenkatheterismus, Magenspülung, Einspritzung unter die Haut, Inhalationen etc.;

e) die Anwendung von trockener und feuchter Wärme und Kälte (Umschläge, Thermophore, Eisblase, Eiskataplasmen etc.), von Wickeln, Packungen, Abreibungen, Bädern (Einrichtung eines Liegebades etc.);

f) Setzen von Schröpfköpfen, Blutegeln, Senfteig etc.;

g) Anlegen einfacher Verbände.

Als Lehrmittel zur Vorbereitung auf die Prüfung sind zu empfehlen: Das deutsche Krankenpflege-Lehrbuch, herausgegeben von der Medizinalabteilung des Ministeriums (372 Seiten, Preis Fr. 3. 35); Salzweil, Handbuch der Krankenpflege (513 Seiten, Preis Fr. 9. 35); Dr. Brunner, Grundriß der Krankenpflege (200 Seiten, Preis Fr. 2. 70) und eventuell Friedmann, Anatomie für Schwestern (122 Seiten, Preis Fr. 4. 30).

§ 4. Jeder Prüfende beurteilt die Kenntnisse und Fähigkeiten des Geprüften unter Verwendung der Noten:

1 (sehr gut); 2 (gut); 3 (genügend); 4 (ungenügend); 5 (schlecht).

Hat der Prüfling in einem Fach die Note 5 oder in zwei Fächern die Note 4 erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Zur Ermittlung der Gesamtzensur werden die Noten des Geprüften vom Vorsitzenden addiert und durch 5 dividiert; dabei werden Bruchzahlen unter $\frac{1}{2}$ nicht, solche von $\frac{1}{2}$ und darüber als voll gerechnet. Die so erhaltene Zahl ist die Examennote.

Nach bestandener Prüfung wird den Kandidaten die Examennote mündlich mitgeteilt. Sie erhalten einen Examenausweis, der von den Präsidien des Schweiz. Krankenpflegebundes und der Prüfungskommission unterzeichnet ist. Der Examenausweis gibt Anwartschaft zur Aufnahme unter die Mitglieder der Krankenpflegeverbände.

Hat ein Prüfling das Examen nicht bestanden, so wird ihm dies vom Vorsitzenden der Prüfungskommission sofort mitgeteilt.

Die Wiederholung der nicht bestanden oder ohne genügende Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist nicht öfter als zweimal und frühestens nach sechs Monaten zulässig. Sie findet wieder nach den jeweils geltenden Examenbestimmungen statt.

Tritt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen.



Machtvolle Energiequelle
sowohl für den Pflegling,
als für den Pfleger, die Pflegerin.

Die grosse Bedeutung der Ovomaltine in der Diätetik körperlich und geistig Erschöpfter, Nervöser, Blutarmer, Magenleidender, Tuberkulöser etc. ist klinisch allseitig festgestellt worden, ebenso der starke Einfluss auf die Milchsekretion stillender Frauen. In der Rekonvaleszenz wird Ovomaltine z. B. im jetzigen Kriege in grossem Massstab verwendet. Ihnen selbst wird Ovomaltine in Ihrem anstrengenden Berufe als Frühstück oder Zwischenmahlzeit ausgezeichnete Dienste leisten.

Verlangen Sie Muster von

Dr. A. WANDER A.-G., BERN.

Genossenschafts-Buchdruckerei
BERN

Neuengasse 34 - Telephon 552

empfiehlt sich zur prompten und exakten

Ausführung von Druckarbeiten

jeder Art wie:

Jahresberichte, Statuten, Geschäftskarten, Mitgliedskarten, Couvertaufdruck, Kataloge, Programme, Bietkarten, Prospekte, Aktien, Obligationen, Zahltagstäschchen, Reiseavis, Rechnungsformulare, Tabellarische Werke, Zeitschriften, Zirkulare, Visitenkarten, Menus, Gratulationskarten, Memorandums, Leidkarten, Leidzirkulare, Danksagungskarten, Vereinsberichte, Broschüren etc. etc.

Schweizerische Landesausstellung
Bern 1914

Silberne Medaille

Bestrenommiertes



Spezial-Geschäft



✠✠ Pflegerinnenheim Zürich ✠✠

Schenkt uns guterhaltene **Briefmarken** aller Länder und **Staniol** sowie feine und grobe **Schnürabfälle** für unser zukünftiges Pflegerinnenheim. Gültige Sendungen nehmen dankbar entgegen: Das Bureau des Krankenpflegeverbandes Zürich, die Mitglieder der Heimkommission, sowie A. Füscher, Präsident der Heimkommission, Weinbergstrasse 20, Zürich 1.